

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1922

63 (26.9.1922)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 63

Karlsruhe, den 26. September

1922

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 325. Arbeiterpensionkasse. Satzungsänderungen.

(A 8. Zb 100.)

I. Der Ausschuß hat in seiner außerordentlichen Sitzung am 5. September 1922 eine Reihe von Satzungsänderungen beschlossen, von denen diejenigen, die für die Dienststellen und für die Versicherten von besonderer Bedeutung sind, bis zur Ausgabe des Satzungsnachtrags einstweilen mit Erläuterungen bekanntgegeben werden:

A. Änderungen, betr. die Kassenabteilung A.

1. Auf Grund des Gesetzes über Bezüge von Sozialrentnern vom 18. Juli 1922 sind folgende Änderungen eingetreten:

a) Den bisherigen acht Lohnklassen A—H in § 6 Ziffer 1 der Satzung in der im Amtsblatt Nr. 61 vom 31. August 1921 bekanntgegebenen Fassung sind fünf weitere Lohnklassen angegliedert worden, nämlich:

Klasse J	von mehr als 18000	bis zu 27000	M.
" K	" " "	27000 " "	39000 "
" L	" " "	39000 " "	54000 "
" M	" " "	54000 " "	72000 "
" N	" " "	72000	M.

Die feitherige Lohnklasse H umfaßt einen Jahresarbeitsverdienst von mehr als 15000 bis zu 18000 Mark.

b) In § 24 der Satzung ist dem Absatz 1 am Schlusse angefügt worden:

in der Lohnklasse J	= 1800	Pfennig,
" " "	K = 2400	" "
" " "	L = 3200	" "
" " "	M = 4200	" "
" " "	N = 5200	" "

Die Bestimmungen unter a) und b) treten mit dem 1. Oktober 1922 in Kraft.

c) Der § 15 Ziffer 4 Abs. 2 der Satzung in der im Amtsblatt Nr. 61 vom 31. August 1921 bekanntgegebenen Fassung hat folgende neue Fassung erhalten:

„Bis auf weiteres werden die Leistungen bei den Invaliden-, Alters-, Witwen- und Witverrenten um jährlich dreitausend Mark, bei den Waisenrenten um jährlich eintausendfünfhundert Mark erhöht.“

Diese Bestimmung ist bereits mit dem 1. August 1922 in Kraft getreten. Die Renten, die vor dem 1. August 1922 festgesetzt worden sind, wurden vom 1. August an bei Empfängern einer Invaliden-, Alters-, Witwen- oder Witverrente um zweihundert Mark, bei Empfängern einer Waisenrente um einhundert Mark monatlich erhöht. Die Post zahlt die Renten bereits dementsprechend.

Die Zahlung der Rentenerhöhung der auf Schweizer Gebiet wohnenden Renteneempfänger wird noch besonders geregelt.

2. Durch das Gesetz vom 21. Juli 1922 über Änderungen der Reichsversicherungsordnung ist u. a. auch der § 1522 der R.V.O. geändert worden. Demzufolge sind in § 35 unserer Satzung der zweite und dritte Satz in Ziffer 1 Abs. 1 und ferner in gleicher Ziffer die Absätze 2 und 3 zu streichen. Diese Änderung ist für die Versicherten, die seit dem Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung, d. i. seit 1. Januar 1912, durch einen Betriebsunfall dauernd invalide geworden sind, und für die Hinterbliebenen von Versicherten, die seit 1. Januar 1912 durch einen Betriebsunfall getötet worden sind, von besonderer Wichtigkeit. Während nach den bisherigen Bestimmungen ein durch einen Betriebsunfall dauernd invalide gewordener Versicherter in der Regel die Invalidenrente nur für die ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall erhalten konnte, erhält ein solcher Invalide nunmehr die Invalidenrente im ungekürzten Betrage auch neben der Unfallrente. Ebenso erhalten auch die Hinterbliebenen von Versicherten, die durch einen Betriebsunfall getötet wurden, nunmehr die Hinterbliebenenrenten aus der Kassenabteilung A neben den Unfallrenten.

Die neue Bestimmung gilt vom 1. Juli d. J. ab. Ansprüche, die auf Grund der bisherigen Bestimmungen festgesetzt oder abgelehnt worden sind, hat der Kassenvorstand auf Antrag der Beteiligten nach den neuen Vorschriften zu prüfen und über das Ergebnis einen neuen Bescheid zu erteilen. Die in Betracht kommenden Personen sind auf diese Neuerung hinzuweisen. Auf die vor dem Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung, also vor dem 1. Januar 1912 durch einen Betriebsunfall dauernd invalide gewordenen Versicherten und auf die Hinterbliebenen der vor dem 1. Januar 1912 durch einen Betriebsunfall Getöteten finden die neuen Vorschriften keine Anwendung.

Keine Beilage.

B. Änderungen, betr. die Kassenabteilung B.

1. § 53 der Satzung hat folgende Fassung erhalten:

Laufende Beiträge der Mitglieder und der Arbeitgeber.

1. Zum Zwecke der Beitragsleistung zur Abt. B werden die Mitglieder in zwei Klassen eingeteilt. Es gehören zur Klasse I alle männlichen Mitglieder über 19 Jahren, zur Klasse II alle weiblichen Mitglieder und alle männlichen Mitglieder unter 19 Jahren.
2. Der zur Abt. B zu leistende Beitrag besteht aus:
 - a) dem Grundbeitrag zur Aufbringung der Mittel für die Grundrente (§§ 58, 62, 64);
 - b) dem Steuerungsbeitrag zur Aufbringung der Mittel für die Steuerungszulagen (§§ 58, 62, 64);
 - c) dem weiteren Steuerungsbeitrag zur Aufbringung der Mittel für die Steuerungszulagen für die Altrentner (§ 90 Ziffer 7).

Der Grundbeitrag (a) beträgt in Klasse I = 12,00 M., in Klasse II = 9,00 M.,
 der Grundrentensteuerungsbeitrag (b) beträgt in Klasse I vorerst = 5,00 M., in Klasse II = 3,80 M.,
 und der Altrentnersteuerungsbeitrag (c) beträgt in Klasse I vorerst = 8,80 M., in Klasse II = 6,70 M.
 Als Gesamtwochenbeitrag wird mithin erhoben in Klasse I = 25,80 M., in Klasse II = 19,50 M.*

Die Steuerungsbeiträge werden zunächst auf 5 Jahre erhoben. Änderungen in der Höhe der Steuerungsbeiträge werden mit jedesmaliger Genehmigung des Reichsverkehrsministers durch den Verband der Reichsbahn-Arbeiterpensionskassen oder bis zu dessen Gründung durch den Vorstand der Arbeiterpensionskasse festgesetzt.

3. Die Beiträge für Pflichtmitglieder werden zu einem Drittel von dem Mitgliede und zu zwei Dritteln von dem Arbeitgeber bestritten.

Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge werden bei der Auszahlung des Dienst Einkommens einbehalten (vgl. hierzu § 29 Ziffer 1).

4. Die freiwilligen Mitglieder haben die vollen Beiträge nebst Steuerungsbeiträgen zu leisten, soweit nicht in einzelnen Fällen der Arbeitgeber die Übernahme eines Teiles der Beiträge zusichert.

Die in § 49 Ziffer 2c genannten freiwilligen Mitglieder haben die Beiträge spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf des Monats, für den sie fällig geworden sind, bar an die Kasse zu zahlen. Die Nichtzahlung an zwei aufeinanderfolgenden Fälligkeitsterminen hat den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge.

5. Für die vollen Wochen einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit werden Beiträge nicht erhoben.

2. In § 54 Ziffer 1 der Satzung ist am Schlusse als weiterer Absatz angefügt worden:

„Steuerungsbeiträge (§ 53 Ziffer 2b und c) werden niemals erstattet.“

3. In § 54 ist Ziffer 5 weggefallen. Die Fragen Ziffer 4 a) und b) unter Abschnitt III der Abmeldung (Vordr. KK und PK 5) sind daher zu streichen.

4. Dem § 55 Ziffer 5 sind folgende Absätze hinzugefügt worden:

„Solche Mitglieder sind indes auch berechtigt, die Beiträge gemäß § 53 nebst sämtlichen Steuerungsbeiträgen fortzuentrichten.“

Will der Beamte die Mitgliedschaft freiwillig fortsetzen, so hat er binnen spätestens vier Wochen nach der Übernahme in das Beamtenverhältnis oder der Aushändigung der Ernennungsverfügung einen entsprechenden schriftlichen Antrag zu stellen. Die Beiträge (Grundbeitrag und Steuerungsbeiträge) werden bei der Zahlung des Dienst Einkommens zum vollen Betrag erhoben (§ 53 der Satzung); ein Beitragsanteil wird von der arbeitgebenden Verwaltung hierbei nicht geleistet.

Diejenigen freiwilligen Mitglieder, die die vollen Beiträge gemäß § 53 leisten, haben Anspruch auf die vollen Rentenleistungen gemäß § 57 ff.“

5. In § 55 Ziffer 4 drittelte Zeile ist hinter „Beiträge“ eingeschaltet worden: „— jedoch mit Ausnahme der Steuerungsbeiträge (§ 53 Ziffer 2b und c) —“.

6. Die Rassenleistungen sind mit Wirkung vom 1. August 1922 erheblich verbessert und die Tafeln für die Jahresbeträge der Invalidenzsicherung und der Witwenversicherung nach neuen Grundsätzen erstellt worden. Die Höhe der Renten hängt nur noch von der Anzahl der Mitgliedschaftsjahre ab. Der unterschiedliche Beitrag der Mitgliederklassen I und II ist also auf die Höhe der Rente ohne Einfluß.

Die Renten bestehen aus der Grundrente und einem Steuerungszuschlag. Die Grundrente beträgt bei der Invalidenzsicherung für alle Versicherten ohne Rücksicht auf das Einkommen bei fünf bis zehn Mitgliedschaftsjahren 1800 Mark jährlich und steigt unbegrenzt für jedes weitere Jahr um 60 Mark. Der Steuerungszuschlag wird zunächst auf die Dauer von fünf Jahren gewährt und beträgt 250 vom Hundert der Grundrente, somit für jedes Mitgliedschaftsjahr 150 Mark. Die Tafel für die Witwenversicherung ist nach den gleichen Grundsätzen aufgebaut, nur betragen hier die Rentensätze (Grundrenten) die Hälfte der Sätze der Invalidenzsicherung und dementsprechend der Steuerungszuschlag 250 vom Hundert dieser Grundrentensätze.

Bei Berechnung der Renten wird eine Beitragszeit von sechs Monaten und darüber als ein volles Beitragsjahr in Anrechnung gebracht.

Die neuen Tafeln gelten für alle Neurentner, d. i. für alle diejenigen Rentner, bei denen der Versicherungsfall (Zunfallbität) erst seit dem 1. August 1922 eingetreten ist, sowie für die Hinterbliebenen von Neurentnern oder von solchen Mitgliedern, die seit dem 1. August 1922 verstorben sind.

7. Die ehemaligen Mitglieder der Abteilung B, die bis zum 31. Juli 1922 invalidisiert worden sind, sowie die Hinterbliebenen der bis zum 31. Juli 1922 invalidisierten oder verstorbenen Mitglieder (Altrentner) erhalten zu ihren bisherigen Renten zunächst auf fünf Jahre besondere Teuerungszulagen, und zwar jeder Empfänger einer

Invalidentzuschlagrente 5250 M und für jedes Kind unter 15 Jahren eine Kinderzulage von 875 M,
Witwenzuschlagrente 3500 M,
Vollwaisenzuschlagrente 1750 M,
Halbwaisenzuschlagrente 875 M jährlich.

Änderungen in der Höhe dieser Teuerungszulagen werden mit jedesmaliger Genehmigung des Reichsverkehrsministers durch den Verband der Reichsbahn-Arbeiterpensionskassen oder bis zu dessen Gründung durch den Vorstand der Pensionskasse festgesetzt. Auf die vorbezeichneten Zulagen finden die Ruhebestimmungen des § 67 der Satzung keine Anwendung.

8. Die Teuerungszulagen sowohl der Altrentner wie der Neurentner sind mit der ausdrücklichen Bestimmung gewährt, daß sie lediglich die öffentlichen Leistungen ergänzen und bei Anrechnung auf öffentliche Leistungen wegfallen sollen. Sie dürfen also insbesondere von den Gemeinden bei Gewährung von Unterstützungen nach dem Gesetz über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und der Angestelltenversicherung vom 7. Dezember 1921 auf das Gesamtjahreseinkommen nicht angerechnet werden. Die Rentenempfänger sind bei der nächsten Zahlung durch die Stationskassen mündlich oder durch Anschlag auf diese Bestimmung hinzuweisen.

9. Das Sterbegeld (§ 70 Ziffer 2 Satzung) beträgt für alle vom 1. August 1922 an eintretenden Sterbefälle 900 Mark. Hierzu wird ein beweglicher Teuerungszuschlag von vorerst 250 vom Hundert gezahlt.

10. Die Ruhebestimmungen des § 67 der Satzung sind für alle Reichsbahn-Arbeiterpensionskassen einheitlich geregelt worden; sie gelten vom 1. August 1922 ab auch für alle bereits festgesetzten Renten.

Die wichtigsten Änderungen werden nachstehend bekanntgegeben:

Die Bestimmungen unter Ziffer 1 a) und b) und Ziffer 2 — hier soweit es sich nicht um Ruhegehälter auf Grund des Versicherungsgesetzes für Angestellte handelt, welche Bestimmung auch weiterhin gilt — dieses Paragraphen haben folgende neue Fassung erhalten:

1. Die Invalidentzuschlagrente ruht:

a) solange die Empfangsberechtigten Unfallrenten (mit Ausschluß der Hilfslosenrenten) oder sonstige Entschädigungen auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder anderer gesetzlicher Vorschriften, ferner Zivil- oder Militärruhegehälter, Unfallruhegehälter, Wartegelder, Militärverorgungsgebühren oder laufende Unterstützungen beziehen und darauf einen Rechtsanspruch haben, in soweit als diese Bezüge zuzüglich der Invalidentrenten aus Abteilung A und der Invalidentzuschlagrenten aus der Abteilung B (Renteneinkommen, d. i. das Einkommen aus allen den vorgenannten Quellen) nach ihrem Jahresbetrag 75 vom Hundert des letzten vor Erwerb des Anspruchs auf Invalidentzuschlagrente bezogenen Jahresarbeitsverdienstes (höchstzulässige Renteneinkommensgrenze) übersteigen.

Erhöht sich nach der erstmaligen Festsetzung der Invalidentzuschlagrente aus Abteilung B das Renteneinkommen infolge Erhöhung der oben angegebenen Bezüge aus anderen Quellen, so wird nicht mehr der ursprüngliche Jahresarbeitsverdienst der Berechnung des höchstzulässigen Renteneinkommens zugrunde gelegt, sondern der Jahresarbeitsverdienst, den der Rentenberechtigte hätte, wenn er zurzeit noch im Dienste wäre.

Bei Beamten gilt als Jahresarbeitsverdienst das der jeweiligen Ruhegehaltsberechnung zugrunde gelegte Dienststeinkommen zuzüglich aller Zulagen.

Die höchstzulässige Renteneinkommensgrenze gilt auch für den Fall, daß nur Bezüge aus der Abteilung A und B der Pensionskasse gezahlt werden.

Ziffer 2 lautet wie folgt:

In den in Ziffer 1 a) bezeichneten Fällen wird die Invalidentzuschlagrente um den Betrag gekürzt, um den das Renteneinkommen die höchstzulässige Renteneinkommensgrenze übersteigt. Dabei werden die Kosten des Beilverfahrens und der Beerdigung nicht als Entschädigung angesehen, dagegen werden etwaige Zulagen zu Unfallbezügen, Zivil- oder Militärruhegehältern, Renten aus der Pensionskasse usw. als Einkommen angerechnet.

Die bisherigen Vorschriften in Ziffer 4 a), b), d) und e) und in Ziffer 5 — hier soweit es sich nicht um Hinterbliebenenrenten auf Grund des Versicherungsgesetzes für Angestellte handelt, welche Bestimmung auch weiterhin in Kraft bleibt — werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

3. Die Witwen- und Waisenzusatzrente ruht:

- a) für diejenigen Witwen und Waisen, die auf Grund obiger Gesetze (Ziffer 1a) Renten, Witwen- und Waisengelder oder sonstige Entschädigungen beziehen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, in soweit als diese Bezüge zuzüglich der Witwen- und Waisenrenten aus den Abteilungen A und B (Renteneinkommen, d. i. das Einkommen aus all den vorgenannten Quellen) übersteigen
 1. beim Vorhandensein nur der rentenberechtigten Witwe die Hälfte des Jahresarbeitsverdienstes des Verstorbenen,
 2. beim Vorhandensein nur rentenberechtigter Waisen die Hälfte des Jahresarbeitsverdienstes des Verstorbenen
 3. beim Vorhandensein der rentenberechtigten Witwe und gleichzeitig rentenberechtigter Waisen drei Viertel des Jahresarbeitsverdienstes des Verstorbenen.

Erhöht sich das Renteneinkommen der Hinterbliebenen, so ist ein neuer Jahresarbeitsverdienst des Verstorbenen wie in Ziffer 1a zu ermitteln.

Bei rentenberechtigten Hinterbliebenen von Beamten gelten als Jahresarbeitsverdienst die Dienstbezüge des verstorbenen Beamten entsprechend den Bestimmungen in Ziffer 1a.

Die Witwen- und Waisenzusatzrenten werden um den überschießenden Betrag verhältnismäßig gekürzt.

Kommen nur Bezüge aus der Abteilung A und B zur Zahlung, so dürfen die Witwen- und Waisenbezüge weder einzeln noch zusammen die in Ziffer 1a festgesetzte höchstzulässige Renteneinkommensgrenze des verstorbenen Mitglieds übersteigen.

Die bisherige Ziffer 7 in § 90 der Satzung ist gestrichen worden.

Übergangsbestimmungen für die Abteilung B.

11. Die bis zum 31. Juli 1922 in das vertragsmäßige Dienstverhältnis oder unmittelbar in das Beamtenverhältnis übernommenen Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft freiwillig fortgesetzt haben, sind berechtigt, die freiwillige Mitgliedschaft über den 1. August 1922 hinaus fortzusetzen unter der Bedingung, daß sie die vollen Beiträge in der Lohnklasse weiterzahlen, in der sie bisher die freiwilligen Beiträge entrichtet haben, zuzüglich des jeweiligen Steuerungsbeitrags (vgl. § 53) zur Aufbringung der Steuerungszulagen für die Altrentner.

Zur Aufbringung der Steuerungszulagen für die Altrentner wird zunächst auf fünf Jahre ein Steuerungsbeitrag von 8,80 M für jede Beitragswoche erhoben.

Der Verband der Reichsbahn-Arbeiterpensionskassen oder bis zu dessen Gründung der Vorstand der Arbeiterpensionskasse ist befugt, den Steuerungsbeitrag mit Genehmigung des Reichsverkehrsministers abzuändern (vgl. § 53).

Durch Zahlung der bisherigen (vom 1. Januar 1920 ab) gültigen Beiträge und des jeweiligen Altrentner-Steuerungsbeitrags (§ 53 Ziffer 2c) haben diese freiwilligen Mitglieder und ihre rentenberechtigten Hinterbliebenen Anspruch auf

- a) eine Rente nach der bisherigen vom 1. Januar 1920 gültigen Stufentafel,
- b) die jeweilige Steuerungszulage für die Altrentner.

Auch sind die obengenannten freiwilligen Mitglieder, die bisher ihre Beiträge entsprechend der Höhe ihres jeweiligen Dienstverdienstes gezahlt haben, berechtigt, die jeweiligen, vom 1. August 1922 gültigen Beiträge nebst sämtlichen Steuerungsbeiträgen (§ 53) zu zahlen.

Sie und ihre rentenberechtigten Hinterbliebenen haben dann Anspruch auf die jeweiligen, vom 1. August 1922 ab gültigen Renten nebst Steuerungszulagen (§§ 58, 62, 64).

Bis zum 31. März 1923 haben die bisherigen freiwilligen Mitglieder eine Erklärung abzugeben, ob sie unter den ob angegebenen Bedingungen freiwillige Mitglieder bleiben oder die freiwillige Mitgliedschaft bei der Abteilung B aufgeben wollen. Wird die freiwillige Mitgliedschaft aufgegeben, so gilt § 55 Ziffer 4 und 5 der Satzung.

II. Zum Vollzug der Beitragserhebung wird bestimmt:

a) Hinsichtlich der Kassenabteilung A.

1. Die Beiträge nach den Sätzen der neuen Lohnklassen sind vom Montag, den 2. Oktober 1922, ab zu erheben.
2. Die Dienststellen haben bei der Aufstellung der Beitragslisten für den Monat Oktober zunächst den Jahresarbeitsverdienst der versicherungspflichtigen Kassenmitglieder festzustellen und die Mitglieder dementsprechend neu einzustufen. Die Beiträge der versicherungspflichtigen Kassenmitglieder betragen die Hälfte der unter I A Ziffer 1b angegebenen Sätze somit in

Lohnklasse J	=	9	Mark,	
"	K	=	12	"
"	L	=	16	"
"	M	=	21	"
"	N	=	26	"

3. Die neuen Beitragsätze für Abteilung A sind bei der Aufstellung der Beitragslisten für Oktober nach Durchstreichen der bisher gültigen Beitragsätze in Spalte 4 deutlich mit schwarzer Tinte einzusetzen. In dem Monatsabschnitt der Beitragsliste ist in Spalte 13 „Bemerkungen“ der für die Einschätzung maßgebende Jahresarbeitsverdienst des versicherungspflichtigen Mitglieds anzugeben.

pflichtigen Rassenmitgliedes in abgekürzter Form anzugeben, aber nur insoweit, als der Jahresverdienst 72000 M nicht übersteigt, z. B. „J. B. 68000 M“. Beträgt der Jahresarbeitsverdienst mehr als 72000 M, so genügt die Angabe „J. B. mehr als 72000 M“. Einer besonderen Anzeige über Wechsel in der Lohnklasse (Vordr. KK und PK Nr. 9) bedarf es nicht.

4. Die freiwilligen Mitglieder der Abteilung A sind zu befragen, in welcher Lohnklasse und in welcher Anzahl sie die Beiträge vom 2. Oktober 1922 an entrichten wollen. Tritt bei einem freiwilligen Rassenmitgliede gegenüber der seitherigen Beitragsleistung eine Änderung ein, so ist in Spalte 4 der Beitragsliste der alte Beitragssatz zu durchstreichen und der neue deutlich einzutragen; in Spalte 13 (Bemerkungen) des Monatsabschnitts Oktober sind die neugewählte Lohnklasse und die Zahl der Beiträge in abgekürzter Form zu vermerken, z. B. „N 4/5“ (= in Lohnklasse N monatlich, je nach der Zahl der Beitragswochen, 4 oder 5 Beiträge) oder „M 1“ (= in Lohnklasse M monatlich 1 Beitrag).

b) Hinsichtlich der Rassenabteilung B.

1. Die neuen Beiträge sind mit Rückwirkung vom Montag, dem 7. August 1922, zu erheben; es ist also der Unterschiedsbetrag für Monat August im Monatsabschnitt September der Beitragsliste nachzuerheben.

2. Von einem beitragspflichtigen Rassenmitglied der Abteilung B sind nunmehr für die Beitragswoche zu erheben:
in Mitgliederklasse I = 8,60 Mark,
" " " " II = 6,50 Mark.

3. Bei der Aufstellung der Beitragslisten für den Monat September haben die Dienststellen zunächst festzustellen, welcher der beiden Mitgliederklassen (vgl. I B Ziffer 1) die beitragspflichtigen Rassenmitglieder anzugehören haben, und dementsprechend in Spalte 5 der Beitragsliste die alten Beitragssätze zu durchstreichen und die neuen deutlich einzutragen.

4. Einer besonderen Anzeige an den Rassenvorstand über die Zugehörigkeit der Mitglieder zu den neuen Mitgliederklassen bedarf es nicht. Dagegen sind in der Beitragsliste die Namen der weiblichen Mitglieder mit Blaustift zu unterstreichen. Bei den der Mitgliederklasse II angehörenden männlichen Mitgliedern unter 19 Jahren ist in Spalte 2 der Geburtstag anzugeben. Die spätere Einreihung in die Mitgliederklasse I beginnt mit dem auf das vollendete 19. Lebensjahr folgenden Montag, falls der Geburtstag selbst nicht auf einen Montag fällt.

5. Die für Monat August nachzuerhebenden Beiträge sind in der zurzeit nicht benötigten Spalte 11 des Monatsabschnitts für September besonders vorzutragen; in Spalte 10 dieses Abschnittes haben daher nur die laufenden Septemberbeiträge zu erscheinen.

6. Der für Monat August nachzuerhebende Beitrag bemisst sich bei einem beitragspflichtigen männlichen Mitglied, das seither z. B. der Lohnklasse XV angehörte und nunmehr in die Mitgliederklasse I einzureihen ist, auf wöchentlich (8,60 M — 1,95 M =) 6,65 M, somit für den ganzen Monat August, falls keine Beitragswochen infolge Krankheit oder Eintritt erst im Laufe des Monats August ausfallen, auf $4 \times 6,65 M = 26,60 M$. War das Mitglied im August beispielsweise eine volle Woche krank, so sind also $3 \times 6,65 M = 19,95 M$ nachzuerheben. Bei einem weiblichen Pflichtmitglied, das seither z. B. in Lohnklasse IX versichert war, beträgt der für eine Beitragswoche nachzuzahlende Beitrag (6,50 M — 0,90 M =) 5,60 M, somit für den ganzen Monat August $4 \times 5,60 M = 22,40 M$. In der gleichen Weise ist zu verfahren, wenn das Mitglied seither einer anderen als der in den Beispielen angegebenen Lohnklasse angehörte.

7. In der Zusammenstellung der Beitragsliste ist die in Spalte 11 sich ergebende Schlusssumme derjenigen der Spalte 10 zuzuschlagen.

8. Solange die freiwillig weiterversicherten Beamten keine Erklärung gemäß I B Ziffer 11 vorletzter Satz abgeben, haben sie vom Monat August an die seitherigen vollen Beiträge und dazu den Teuerungszuschlag von 8,80 M für jede Beitragswoche (vgl. I B Ziffer 11, zweiter Absatz) zu entrichten. Der für August nachzuerhebende Betrag ist gleichfalls in Spalte 11 der Beitragsliste, Abschnitt für September, vorzutragen.

9. Zu a und b.

In der Mitgliederliste der Dienststellen sind die neuen Lohn- oder Mitgliederklassen und die neuen Beitragssätze vorzumerken. Eine neue Einschätzungs- und Beitragstabelle wird ausgegeben, sobald die bei der Betriebskrankenkasse bedorftehende Angliederung weiterer Lohnstufen beschlossen ist.

Weiter benötigte Abdrucke dieses Amtsblattes sind beim Rechnungsbüro der R. V. D. (Abteilung für den Drucksachendienst) innerhalb acht Tagen anzuerlangen.

Nr. 326. Verordnung über Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung vom 12. September 1922. (A 4. Zb 77.)

Nachstehend geben wir die Verordnung über Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung (Reichsgesetzblatt 63 vom 15. September 1922) bekannt.

Artikel I.

Im § 1 Absatz 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzblatt Seite 989) in der Fassung des Gesetzes über vorläufige Umgestaltung der Angestelltenversicherung vom 11. Juni 1922 (Reichsgesetzblatt I Seite 505) wird das Wort „hunderttausend“ ersetzt durch „dreihunderttausend“.

Artikel II.

Für Neuversicherte gelten die §§ 366, 395 bis 398 des Versicherungsgesetzes für Angestellte mit der Maßgabe, daß die Fristen vom Inkrafttreten dieses Artikels ab laufen.

Artikel III.

Den Wiederversicherten werden die Kalendermonate der Zwischenzeit als Beitragsmonate im Sinne der §§ 15, 49 des Versicherungsgesetzes für Angestellte angerechnet.

Wenn ein solcher Angestellter von dem Rechte der freiwilligen Versicherung nach § 15 des Versicherungsgesetzes für Angestellte für die zurückliegende Zeit, während der er nicht versicherungspflichtig war, Gebrauch macht oder gemacht hat, so gelten die freiwilligen Beiträge, die er für die Zeit entrichtet hat oder gültig nachentrichtet, als Pflichtbeiträge im Sinne des § 48 des Versicherungsgesetzes für Angestellte, nicht dagegen im Sinne des § 398. Die freiwillige Versicherung hat die Wirkung der Pflichtversicherung nur insoweit, als ihre Beiträge mindestens in der Gehaltsklasse des letzten Pflichtbeitrags vor jenem Ausscheiden des Angestellten aus der Versicherungspflicht und im Falle des § 177 mindestens in derjenigen Gehaltsklasse, deren Beitrag diesem Pflichtbeitrag am nächsten liegt, entrichtet sind oder gültig nachentrichtet werden.

Artikel IV.

Neuversicherte werden auf Grund des § 11 des Versicherungsgesetzes für Angestellte von der Versicherungspflicht rückwirkend auf den Tag ihres Beginns befreit, wenn der Befreiungsantrag bis einschließlich 31. Oktober 1922 beim Rentenausschuß oder der Reichsversicherungsanstalt eingeht, und bereits zu dem früheren Zeitpunkt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Befreiung im übrigen vorlagen.

Artikel V.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1922 an in Kraft.

Berlin, den 12. September 1922.

Der Reichsarbeitsminister:
Dr. Brauns.

Zum Vollzug wird bestimmt:

- 1) Die infolge der Ausdehnung der Versicherungspflicht auf Angestellte mit einem Jahresverdienst bis 300 000 M erstmals oder erneut versicherungspflichtig gewordenen Bediensteten sind sofort, gegebenenfalls unter Beigabe der Versicherungskarten bei der Eisenbahnhauptkasse anzumelden. Wir verweisen auf Verfügung Zb 1cA, Nachrichtenblatt 94/1920.
- 2) Der Beitrag bei einem Arbeitsverdienst von über 75 000 M bis 300 000 M beträgt monatlich 110 M, davon ist die Hälfte von dem Angestellten zu tragen.

Nr. 3
Nr. 3
Nr. 3
Nr. 3
durch
für d
Tage
Säge
nach
Umro
Nr. 1
Fabr
zu be
merkt
Rei